



Regierung von Oberbayern • 80534 München

siehe Verteiler

Bearbeitet von Freifrau Loeffelholz von Colberg	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2751 / -402751	Zimmer 4414a	E-Mail Alexandra.Loeffelholz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 24.2-A-8240-2-09	München, 31.01.2013

Raumordnungsverfahren für die geplante Gashochdruckleitung Finsing - Amerdingen, MONACO Teil 2; Einleitung des Verfahrens

Anlagen: Projektunterlagen (3 Ordner)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayernets GmbH plant den Bau einer Gashochdruckleitung (MONACO Teil 2) von Finsing (Landkreis Erding) zum Netzkopplungspunkt Amerdingen/Markt Bissingen (Landkreis Dillingen a.d. Donau). Die geplante Erdgasleitung ist die direkte Fortsetzung der geplanten Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing (MONACO Teil 1) und schließt in Amerdingen an das bestehende Leitungsnetz sowie an die geplante Gashochdruckleitung SEL von Amerdingen nach Lampertheim (Hessen) an.

Die geplante Gashochdruckleitung führt auf einer Länge von ca. 130 km durch Bayern. Von dem Vorhaben betroffen sind die Regierungsbezirke Oberbayern (ca. 58 km) und Schwaben (ca. 70 km).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Nähere Angaben zum Leitungsbauvorhaben, u.a. zur energiewirtschaftlichen Bedeutung, zur Trassenwahl, zu den Trassenvarianten, zur technischen Ausführung und zu den von der Projektträgerin erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt sind der beigefügten Projektbeschreibung zu entnehmen.

Die Regierung von Schwaben überprüft das Vorhaben als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 und Art. 25 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern in einem Raumordnungsverfahren auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Die Regierung von Schwaben hat mit dem Einleitungsschreiben vom 31.01.2013 um die Durchführung der landesplanerischen Überprüfung für die im Regierungsbezirk Oberbayern liegenden Trassenabschnitte und die Übermittlung der landesplanerischen Stellungnahme gebeten. Die Regierung von Oberbayern wird für den oberbayerischen Streckenabschnitt eine gesonderte Anhörung durchführen.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum

22. März 2013.

Sollte zu dem oben genannten Termin keine Äußerung vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus der Sicht der von Ihnen zu vertretenden Belange keine Einwendungen gegen das Projekt bestehen.

Die Stellungnahmen sollen sich im Rahmen der jeweils wahrzunehmenden Belange bewegen. Das Raumordnungsverfahren hat die grundsätzliche Frage zum Inhalt, ob das Vorhaben unter überörtlichen raumbedeutsamen Gesichtspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht, welche konkurrierenden räumlichen Belange dem Vorhaben ggf. entgegenstehen bzw. mit welchen Maßgaben etwaige Bedenken oder Einwendungen ausgeräumt werden können. Die Projektausformung im Einzelnen, fachliche und technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Dieses schließt auch eine Überprüfung des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung). Die das Raumordnungsverfahren abschließende landesplanerische Beurteilung wird im Übrigen den im Einzelfall vorgeschriebenen

Verwaltungsverfahren nicht vorgreifen und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzen.

Die fachlich zuständigen Beteiligten werden gebeten, in ihren Stellungnahmen auf die Umweltrelevanz einzugehen.

Die beteiligten Städte und Gemeinden werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, ein Exemplar der Projektunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraumes und möglichst auch während arbeitsfreier Zeiten öffentlich auszulegen, über diese Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten und Äußerungen von Bürgern der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen. Ort und Zeit der Auslegung haben die Städte und Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) wird die Projektunterlagen gleichzeitig auf ihrer Internetpräsenz unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einstellen.

Ferner bitten wir die Kommunen, die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung auf Folgendes hinzuweisen:

- Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten in einem fachplanerischen Zulassungsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber – soweit überörtlich raumbedeutende Gesichtspunkte vorgetragen werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten. Äußerungen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gemacht werden, sind in ihrer Wirkung auf dieses Verfahren beschränkt.
- Die Stellungnahme soll sich nur auf die generelle Ausführung des Vorhabens und deren Auswirkungen auf die zu vertretenden Belange beziehen. Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der

Raumordnung entspricht und wie es mit den Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Freifrau Loeffelholz von Colberg
Oberregierungsrätin